



Gewässerordnung

Gültig ab 01.01.2015

1. Gewässerpflege und Gewässerbewirtschaftung

Die Vereinsgewässer werden nach den Beschlüssen des Ausschusses bewirtschaftet.

Privatbesatz ist strengstens verboten und wird mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Gewässerordnung ist ein Bestandteil der Fischereierlaubnis und ist zusammen mit Erlaubnisschein und staatlichem Fischereischein beim Angeln mitzuführen.

Es ist die Pflicht des Anglers, sich mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Fischerei und zum Tierschutz, der Gewässerordnung und den Regelungen im Erlaubnisschein vertraut zu machen und sie genau zu befolgen.

3. Kontrollen und Befugnisse der Kontrollorgane

Gewässerwarte, Gewässeraufsichten und jedes Vereinsmitglied mit gültigem Fischereischein sind berechtigt, jeden Angler am Vereinsgewässer zu kontrollieren. Jeder Angler am Vereinsgewässer ist verpflichtet, sich dementsprechend auf Aufforderung hin auszuweisen.

Den vom Verein bestellten Kontrollorganen ist es vorbehalten, das Fanggerät und die gefangenen Fische zu überprüfen.

Die Gewässerwarte und beauftragte Gewässeraufsichten können an bestimmten Stellen das Fischen vorübergehend verbieten.

4. Erlaubnisschein zum Fischfang

Die Fischereierlaubnis berechtigt nur den zum Angeln, auf dessen Namen sie ausgestellt ist. Sie ist nicht übertragbar.

Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur unter Aufsicht eines mind. 18-jährigen Fischereischeininhabers fischen. Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen Jugendliche mit bestandener Fischerprüfung, die im Besitz des amtlichen Fischereischeines sind, (nicht mit Jugendfischereischein) ohne Aufsicht fischen.

5. Angelgerät

Es dürfen nur 2 bzw. 1 (Jungfischer) Angelrute mit jeweils einer Anbiss-Stelle einsatzbereit sein (Sonderregelungen für die Bäche beachten).

Zum Fang ausgelegte Angeln sind ständig und unmittelbar durch den Angler zu beaufsichtigen.

6. Angelzeiten

Das Angeln ist erlaubt eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang.

Das Aal- und Welsangeln ist bis 24:00 Uhr, während der Sommerzeit bis 1:00 Uhr gestattet. Spinnfischen ist in dieser Zeit untersagt.

Das Nachtangeln ist nur in den Burlafinger Gewässern (Bayern) erlaubt.

Während der Dauer von Vereinsveranstaltungen ist das Angeln untersagt.

7. Eisangeln

In allen Vereinsgewässern ist das Eisfischen verboten.

8. Schonzeiten und Mindestmaße

Die im Erlaubnisschein festgesetzten Schonzeiten und Mindestmaße sind einzuhalten.

Als Mindestmaß gilt der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse. Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische, müssen, sofern sie lebensfähig sind, unverzüglich und schonendst zurückgesetzt werden. Diese Fische dürfen nur mit nassen Händen berührt und nicht gehältert werden.

Verletzte und nicht mehr lebensfähige Fische (die Beweispflicht liegt beim Fischer) müssen sofort waidgerecht getötet und einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden.

9. Hegevorschriften

Jeder Angler hat die selbstverständliche Pflicht, den Fang mäßig und nur mit den zugelassenen Angelgeräten zu betreiben.

Die **Fangbegrenzungen** aus dem Erlaubnisschein sind zu beachten.

Dies gilt in besonderem Maße für die Forellengewässer. Im Interesse der Erhaltung und Hebung des Fischbestandes hat jeder Angler den Fischfang maßvoll auszuüben.

Für nicht heimische Fischarten und für Welse besteht eine Entnahmepflicht.

Das **Anfüttern** ist nicht erlaubt, das Anlocken während der Angelzeit wird geduldet.

Futterboote oder Ähnliches sind nicht zulässig.

10. Fischwege

Fischtreppe, Umgehungsgerinne und Aalabstiegshilfen sind Fischwege. Das Betreten und Begehen der Fischwege ist verboten. In einem Umkreis von 30 m oberhalb und unterhalb der Ein- und Ausgänge sowie in den Fischwegen ist jede Art des Fischfanges verboten.

11. Anlanden von Fischen

Die Fische sind mit dem Unterfangnetz (Kescher) zu landen. Gefangene Fische dürfen nicht an der Schnur aus dem Wasser gehoben oder gezogen werden. Ausgenommen sind Kleinfische und Aale.

12. Hälterung von Fischen

Die Hälterung von Fischen richtet sich nach dem Fischereigesetz und der Landesfischereiverordnung für Baden-Württemberg.

13. Köderfische und Köder

Als Köderfische dürfen nur Fische benutzt werden, für die keine Mindestmaße und gesetzliche Schonzeiten gelten. Die Verwendung von Zierfischen ist verboten. Die Verwendung von lebenden Köderfischen, lebenden Fröschen, Mäusen oder dergleichen, ist verboten.

Köderfische dürfen nur im Fanggewässer verwendet werden.

14. Köderfischsenken

Zum Fang von Köderfischen ist der Gebrauch einer Senke (mit Ausnahme aller Bäche) mit max. 100 cm Kantenlänge ohne Stange zugelassen.

Eine Senke zählt als Angelrute.

Die Fischgewässer des KfV Tübingen

Die Fließgewässergrenzen sind vor Ort mit Schildern gekennzeichnet.

Das Neckarfischwasser des KfV Tübingen

1A Neckar Rottenbg.-Überm Wehr (Länge ca. 1,8 km)

Obergr.: ca. 50 m unterhalb des Preußischen Wehrs

Untergr.: ca. 40 m oberhalb des Stauwehrs Bolzmühle

Nach 7:00 Uhr ist das Fischen im Stadtgebiet 25 m ober- und unterhalb jeder Brücke verboten.

1B Neckar Rottenbg.-Unterm Wehr (Länge ca. 0,9 km)

Obergr.: ca. 50 m unterhalb des Stauwehrs Bolzmühle

Untergr.: ca. 290 m oberhalb Brücke Osttangente

Am **Stauwehr Bolzmühle (Untergr.1A / Obergr.1B)** besteht wegen der linksseitigen Fischtreppe und dem rechtsseitigen Aalabstieg ein Angelverbot.

3A Neckar Hirschau-Staubereich (Länge ca. 2,1 km)

Obergr. rechtsseitig:

Einmündung des Bühlertalbaches in den

Neckar

Obergr. linksseitig:

Lufflinie vom Kirchturm Bühl zur Wurmlinger

Kapelle

Untergr.: Stauwehr Hirschau (vgl. 3B)

Rechtsseitiger **Fischweg** beim Stauwehr Hirschau beachten.

3B Neckar Tübingen-Stadtwasser (Länge ca. 4,8 km)

Obergr.: Stauwehr Hirschau (vgl. 3A)

Untergr.: Stadtwehr Tübingen-Brückenstraße (vgl. 3C)

Fischwege bei den Stauwehren Hirschau (rechtsseitig) und Tübingen-Brückenstraße (linksseitig) beachten.

Im **Kanal**, ab Wehr Hirschau bis zum Schutzzaun beim Kraftwerk Rappenberghalde, ist das Fischen erlaubt.

Begehung und Befischung des Kanals erfolgt auf eigene Gefahr. Ab dem Schutzzaun bis zur Mündung in den Neckar besteht Angelverbot.

Nach 7:00 Uhr ist das Fischen 25 m ober- und unterhalb der Eberhardsbrücke verboten.

Die **Steinlachmündung** bis zur Brücke Friedrichstraße gehört zum Neckarfischwasser.

3C Neckar Tübingen-Vereinsheim (Länge ca. 3,6 km)

Obergr.: Stadtwehr Tübingen-Brückenstraße (vgl. 3B)

Untergr.: 47 m oberhalb des Stauwehrs Tübingen-Lustnau (vgl. 4)

Linksseitiger **Fischweg** beim Stauwehr Tübingen-Brückenstraße beachten.

Am **Stauwehr Brückenstraße** besteht am **Turbinenauslauf** für den Kanaluferbereich ein **Betretungsverbot**.

Die **Ammermündung** gehört zum Neckarfischwasser.

4. Neckar Kirchentellinsfurt (Länge ca. 5,3 km)

Obergr.: 47 m oberhalb des Stauwehrs Tübingen-Lustnau (vgl. 3C)

Untergr.: Markungsgrenze zwischen K'furt und Altenburg (Reutlingen), Markungsgrenzstein am nördl. Ufer oberh. des Straßenviadukts

Rechtsseitiger **Fischweg** beim Stauwehr Tübingen-Lustnau beachten.

5. Neckar Neckartenzlingen (Länge ca. 2,5 km)

Obergr.: Mittelstädter Markungsgrenze des rechten Neckarufers

Untergr.: Anfang Gmindersches Wehr bei Neckartenzlingen

Die Bäche des KfV Tübingen

In allen Bächen des KfV (Nr. 6 - 12) ist das Angeln nur vom **01.03. bis 30.09.** erlaubt.

6. Eyach (Länge ca. 2,7 km)

Obergr.: 30 m unterh. des Streichwehrs auf Gemarkung Starzach-Felldorf.

Untergr.: Mündung in den Neckar.

Befischung mit allen gesetzlich zugelassenen Ködern.

Die Befischung der Bäche Nr. 7 bis 12 ist nur 1 mal monatlich mit einer Rute und nur mit künstlichen Ködern erlaubt.

Aromatisierte Wurmnachbildungen (Gulp) werden in den Bächen Nr. 7 bis 12 als natürliche Köder betrachtet und sind verboten.

Zur Schonung des Jungfischbestandes wird die Verwendung **widerhakenloser Köder** mit **Einfachhaken** empfohlen.

7. Ammer Altingen (Länge ca. 2 km)

Ammer auf der Gemarkung Ammerbuch-Altingen.

8. Ammer Tübingen (Länge ca. 5,2 km)

Neue Ammer auf der Gemarkung Tübingen.

Obergr.: Kiliansbrücke

(Zufahrt von der B 28 nach Schwärzloch)

Untergr.: Mündung in den Neckar

9. Ammerkanal (Länge ca. 4,3 km)

Der Ammerkanal auf der Gemarkung Tübingen ab Wehr Ammern (Ammerhof) flußabwärts.

10. Goldersbach (Länge ca. 1,4 km)

Obergr.: Markungsgrenze zwischen Lustnau und Bebenhausen (ca. 10 m oberhalb des Fluttors)

Untergr.: Mündung in die Ammer

11. Steinlach (Länge ca. 8 km)

Obergr.: Markungsgrenze zwischen Ofterdingen und Nehren (Wehr)

Untergr.: Brücke Friedrichstraße, Tübingen (letzte Brücke vor der Mündung in den Neckar)

Schonstrecke (Angelverbot) in Dußlingen von der Brücke Wilhelm-Herter-Str. bis Kappelbrücke.

12. Wiesaz (Länge ca. 1,4 km)

Obergr.: Markungsgrenze zwischen Dußlingen und Gomaringen (Straßenbrücke Beutersches Sägewerk)

Untergr.: Mündung in die Steinlach

Das Donaufischwasser des KfV Tübingen auf Gemarkung Hundersingen

13A Alte Donau (Länge ca. 1,7 km)

Obergr.: Straßenbrücke Hundersingen

Untergr.: Renaturierte Donau (vgl. 13B)

13B Renaturierte Donau (Länge ca. 1,0 km)

Obergr.: Alte Donau (vgl. 13A)

Untergr.: Markungsgrenze zwischen Hundersingen und Binzwangen

Die Seen des KfV Tübingen

In den Seen Nr. 20 bis 23C ist das Angeln mit Köderfischen, Fischfetzen und Kunstködern während der Hechtschonzeit verboten.

20. Epplesee Hirschau-Baggersee "Alter Neckar"

See am alten Kieswerk der Firma Epple.

21. Neuer See Hirschau-Baggersee "Moritzen Bach"

Lage zwischen Epplesee (20) und kleinem See (22).

In der nordwestlichen Laichzone ist das Angeln verboten.

22. Kleiner See Hirschau-Baggersee "Hirschenwert"

Kleiner Baggersee am Hirschauer Stauwehr.

In der Laichzone (ausgebaggerte Flachwasserzone) ist das Angeln verboten.

23A Großer Burlafinger See

Baggersee in Burlafingen (Stadt Neu-Ulm / Bayern).

23B Kleiner Burlafinger See

Baggersee in Burlafingen (Stadt Neu-Ulm / Bayern).

23C Burlafingen-Kanal

Kanalstück in Burlafingen (Stadt Neu-Ulm / Bayern).

Für die Burlafinger Gewässer 23A, 23B und 23C ist die Platzordnung „Burlafingen“ zu beachten.

Das Gemeinschaftswasser des KfV mit der FK Kirchentellinsfurt, dem FV Reutlingen und dem FV Ermstal

24. Epplesee Kirchentellinsfurt

Angeln außerhalb des flächenhaften Naturdenkmals:

Das Angeln außerhalb des Naturdenkmals ist ganzjährig möglich.

Das Betretungsverbot in der südöstlichen Ecke des Baggersees (Erlenwäldchen) ist zu beachten.

Am südlichen Seeufer (Ufer See / Neckar) dürfen zwischen dem Naturdenkmal und dem Erlenwäldchen keine weiteren Angelplätze angelegt werden (geschützter Grünbestand).

Angeln innerhalb des flächenhaften Naturdenkmals:

Das Angeln innerhalb des Naturdenkmals ist nur von den in der Karte gelb gekennzeichneten Bereichen A1 bis A7 möglich.

Von den Bereichen A5 und A6 ist die Fischerei nur vom 01.07. bis 28.02. erlaubt.

Für die Landzunge zwischen den Angelplätzen A6 und A7 besteht ein Betretungsverbot.

Auf dem vorhandenen Weg ist der Zugang zu den Angelplätzen A1, A2 und A3 durch das Naturdenkmal ganzjährig möglich.

Bootfahren und das Angeln vom Boot aus ist innerhalb des Naturdenkmals ganzjährig verboten.

Bootsangeln auf dem Epplesee K'furt:

Für das Bootsangeln mit einem vereinseigenen Boot wird eine Bootskarte benötigt.

Das Bootfahren und Bootsangeln ist nur vom 01.03. bis 31.10. erlaubt.

Privatboote dürfen zum Fischen nicht eingebracht werden.

Die Sonderregelung zum Bootsfischen in K'furt ist zu beachten.

Parkplatzregelung:

Kopie des gültigen Erlaubnisscheins im Fahrzeug sichtbar deponieren.

Parken ist nur auf den in der Karte braun gekennzeichneten Plätzen (P1 bis P5) möglich.

Auf Parkplatz P2 und P5 ist das Parken nur vom 16.09. bis 14.05. erlaubt.

Feuernachen ist nur an den vorhandenen genehmigten Stellen erlaubt.